

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.:12 RJ 124/71

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. Februar 1972

.....
Kläger und Revisionskläger,
-Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat nach Lage
der Akten am 2. Februar 1972 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	H a u s e n und
Bundessozialrichter	S c h ö n f e l d

für Recht erkennt:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor
dem Bundessozialgericht das Armenrecht zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar
1971 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob bei der Berechnung der Versichertenrente des Klägers die Zeit vom April 1952 bis August 1962 als Ersatzzeit nach § 1251 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu berücksichtigen ist.

Für den im Januar 1905 geborenen Kläger waren bis zum April 1935 Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet worden. Anschließend arbeitete er bei einer Ölgesellschaft in Venezuela. Nach seinen Angaben wurde er dort bei Ausbruch des 2. Weltkrieges arbeitslos. Nach Kriegsende war er weiterhin mit Unterbrechungen ohne Arbeit. Er erhielt im Frühjahr 1952 einen neuen Reisepaß, kehrte jedoch erst im August 1962 nach Deutschland zurück.

Die Beklagte berechnete zunächst die dem Kläger vom 1. Juli 1967 an gewährte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ohne Berücksichtigung des Auslandsaufenthalts (Bescheid vom 26. April 1968). Auf Antrag des Klägers wurde die Rente gemäß § 1300 RVO unter Einbeziehung einer Ersatzzeit von September 1939 bis März 1952 neu festgestellt (Bescheid vom 30. Oktober 1968).

Der Kläger begehrt die Anrechnung auch der Zeit vom April 1952 bis August 1962 als Ersatzzeit, weil er auch nach Aushängung seines Passes im Frühjahr 1952 durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr nach Deutschland gehindert gewesen sei. Er habe mehrfach bei der deutschen Botschaft in Caracas wegen seiner Rückführung in die Heimat vorgesprochen. Dort sei ihm aber bedeutet worden, daß hierfür keine finanziellen Mittel und auch keine sonstigen Möglichkeiten vorhanden seien. Er selbst habe durch die lange Arbeitslosigkeit seine

- 3 -



- 3 -

Ersparnisse aufgebraucht gehabt. Er habe zwar manchmal kurzfristig eine Arbeit erhalten, dabei aber zu wenig verdient, um davon die Kosten der Rückreise bezahlen zu können. In einem Fall habe ein Arbeitgeber Konkurs gemacht. Erst nach einem Gerichtsverfahren habe er seinen Arbeitslohn erhalten, der ihm schließlich im August 1962 die Rückkehr ermöglicht habe.

Während des Klageverfahrens erteilte die Beklagte mit Wirkung vom 1. Februar 1970 den Altersruhegeldbescheid, in welchem die zusätzlich begehrte Ersatzzeit ebenfalls nicht berücksichtigt ist (Bescheid vom 8. Juni 1970).

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Landesozialgericht (LSG) hat die Auffassung vertreten, daß die Rückkehr aus Venezuela im streitigen Zeitraum nicht durch feindliche Maßnahmen i.S. von § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO verhindert worden sei (Urteil vom 22. Januar 1971).

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO.

Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 26. Juni 1970 aufzuheben und die Beklagte "gemäß dem Klageantrage" zu verurteilen; hilfsweise beantragt er, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zu neuer Entscheidung zurückzuverweisen.

Außerdem beantragt der Kläger, ihm für das Revisionsverfahren das Armenrecht zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Rechtsauffassung des LSG für zutreffend.

Da keiner der Beteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

erschienen ist, hat der Senat gemäß § 126 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nach Lage der Akten entschieden.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist nicht begründet.

Das LSG hat zu Recht entschieden, daß der Kläger im streitigen Zeitraum vom April 1952 bis August 1962 nicht durch feindliche Maßnahmen i.S. von § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO an der Rückkehr aus Venezuela verhindert gewesen ist.

Wie der erkennende Senat im Urteil vom 21. September 1971 - Az.: 12/11 RA 142/70 - bereits ausgeführt hat, können als feindliche Maßnahmen nach Beendigung eines Krieges nur Anordnungen eines ehemaligen Feindstaates gelten, die sich gegen den Versicherten als Deutschen gerichtet haben. Derartige Anordnungen sind aber weder vom LSG festgestellt noch von der Revision vorgetragen worden. Es besteht auch kein Anhalt dafür, daß von seiten des Staates Venezuela im streitigen Zeitraum, in welchem der Kläger im Besitz eines gültigen Reisepasses war, noch Maßnahmen erlassen worden sind, die allein die in Venezuela lebenden Deutschen als Staatsangehörige einer ehemaligen Feindmacht belastet haben.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen und damit für das Revisionsgericht gemäß § 163 SGG bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts herrschte im streitigen Zeitraum in Venezuela allgemein Arbeitslosigkeit. Von ihr und ihren Folgen wurde der Kläger daher nicht in seiner Eigenschaft als Deutscher aufgrund einer nur deutsche Staatsangehörige betreffenden staatlichen Anordnung erfaßt. Daraus erhellt, daß letztlich die schlechte wirtschaftliche Lage des Klägers im streitigen Zeitraum der Grund für die späte Rückkehr in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- 5 -

die Bundesrepublik gewesen ist.

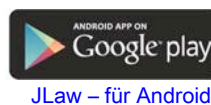
An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn man mit dem Vortrag der Revision davon ausgeht, daß die für die Mittellosigkeit ursächliche Arbeitslosigkeit des Klägers während des 2. Weltkrieges auf feindlichen Maßnahmen beruht hat. Für die Kriegszeit und noch darüber hinaus bis einschließlich März 1952 ist von der Beklagten eine Ersatzzeit i.S. von § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO ohnehin anerkannt worden. Eine ursprünglich durch feindliche Maßnahmen verursachte Arbeitslosigkeit und eine dadurch bedingte Mittellosigkeit kann aber dann nicht länger als Grund für die Rückkehrverhinderung angesehen werden, wenn - wie hier - das Kriegsende nahezu sieben Jahre zurückliegt und fortan feindliche Maßnahmen als Grund für die andauernde Arbeitslosigkeit nicht festzustellen sind. In diesem Fall muß die Ersatzzeit des § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO vielmehr mit dem Wegfall der unmittelbaren Behinderung durch den ehemaligen Feindstaat beendet sein. Dieser Zeitpunkt war hier spätestens mit Erteilung des Reisepasses im Frühjahr 1952 eingetreten.

Würde man dagegen eine einmal durch feindliche Maßnahmen gesetzte Ursache für die Rückkehrverhinderung unbegrenzt fortwirken lassen, so könnte dies im Einzelfall dazu führen, daß jeder zeitliche Zusammenhang mit Kriegseinwirkungen fehlen würde. Eine derartige Ausweitung der Ersatzzeitenanrechnung entspricht indes nicht dem Sinn des § 1251 RVO. Vergleichsweise wird bei Verfolgten i.S. des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) der Auslandsaufenthalt nur bis zum 31. Dezember 1949 als Ersatzzeit berücksichtigt (§ 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO). Die zeitliche Begrenzung gilt dabei unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen im Einzelfall. Bei dieser Ersatzzeitenregelung ist es also nicht rechtserheblich, ob der Verfolgte i.S. des § 1 BEG am 31. Dezember 1949 "noch" und etwa weiterhin im Ausland arbeitslos oder mittellos gewesen ist.

Nach § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO idF des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl I 45)



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

konnten ohnehin nur Zeiten "während eines Krieges" Ersatzzeiten sein. Ausgedehnt wurde die Regelung auf feindliche Maßnahmen auch "nach Beendigung eines Krieges" durch das 1. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476) aus der Erwägung, daß Versicherte während des Krieges in die deutschen Ostgebiete evakuiert und nach Kriegsende von den früheren Feindmächten dort festgehalten worden waren (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen, Teil B Art. 1 § 1 zu Nr. 8 b in BR-Drucksache IV/2572). Diese Fälle, in denen es zur Rückkehrverhinderung im wesentlichen erst nach Einstellung der Kampfhandlungen im Mai 1945 kam, sollten durch die Erweiterung der Ersatzzeiten nach § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO auf feindliche Maßnahmen nach Beendigung eines Krieges erfaßt werden. Mit dieser Ergänzung ist also ein ganz anderer Personenkreis in die Ersatzzeitenregelung einbezogen worden.

Mit diesen Gesetzesmotiven läßt sich die Ausdehnung der Regelung auf eine Arbeitslosigkeit, die erst in eine Zeit nach Einstellung der feindlichen Maßnahmen fällt, ebenfalls nicht vereinbaren. Zeiten der Arbeitslosigkeit wären nur als an die feindlichen Maßnahmen anschließende Zeiten anrechenbar, wenn dies bei § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO ebenso wie bei den anderen Ersatzzeittatbeständen (Nr. 1, 2 und 4 bis 6 des Abs. 1) vorgesehen wäre. Gerade daran fehlt es aber im Falle des Auslandsaufenthalts sowohl in Nr. 3, als auch in Nr. 4 der Vorschrift. Es geht dann nicht an, die anschließenden Zeiten einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit - wie die Revision meint - im Wege einer besonders weiten Auslegung des § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO einzubeziehen, während dies bei den Verfolgten i.S. des § 1 BEG für die nach dem 31. Dezember 1949 liegenden Aufenthaltszeiten im Ausland schon nach dem Wortlaut der für sie maßgeblichen Vorschrift des § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO nicht möglich ist.

- 7 -



- 7 -

Der in diesem Zusammenhang von der Revision gebrachte Hinweis auf das Schrifttum geht schon deswegen fehl, weil sich die Auffassung im Kommentar zu den Rentenversicherungsneuregelungsgesetzen von Jantz/Zweng auf die alte Fassung der Vorschrift, d.h. nur auf eine Verhinderung der Rückkehr "während eines Krieges" bezieht (Anm. II 3 zu § 1251 RVO der 1. Aufl.). Hier dagegen ist zu entscheiden, ob eine während des Krieges womöglich durch feindliche Maßnahmen herbeigeführte Arbeitslosigkeit auch noch nach Beendigung des Krieges für eine Zeit, in der die fortbestehende Arbeitslosigkeit andere Ursachen hat, als Grund für die Rückkehrverhinderung angesehen werden kann. Im übrigen weist Brackmann im Handbuch der Sozialversicherung (Band III, S. 676 g) lediglich auf die genannte Auffassung von Jantz/Zweng hin, ohne zu ihr näher Stellung zu nehmen.

Der streitige Zeitraum kann schließlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Rückkehr in die Ersatzzeit des § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO einbezogen werden. Im RVO-Gesamtkommentar wird in Anm. 6 zu § 1251 RVO insoweit zutreffend darauf hingewiesen, daß die bisher übliche weite Auslegung des Begriffs "feindliche Maßnahmen" die Feststellung erschwert, wann die Verhinderung der Rückkehr aufgehört hat. Dort wird bezweifelt, ob der Tag zugrunde zu legen ist, von dem an die Rückkehr "zumutbar" war, weil die Nichtzumutbarkeit auch andere Gründe haben kann als feindliche Maßnahmen. Auch unter diesem Gesichtspunkt können hier für den Umfang der nach Beendigung des 2. Weltkrieges noch zu berücksichtigenden Ersatzzeit nur tatsächliche Anordnungen des ehemaligen Feindstaates rechtserheblich sein. Solche fehlen aber im streitigen Zeitraum.

Nach allem ist die Revision des Klägers unbegründet; sie muß deshalb zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Das Armenrecht ist zu verweigern, weil die Revision keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 167 SGG i.V.m. §§ 114 Abs. 1 Satz 1, 126 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

